ten , ihn ochenblat:

der Bos

nius. / ewiger

ann. erfaufen: neue Dra 24 ft. be in als

24 Stun:

vetschgen

fau. Pfleggeld parat. nüller. agohund guffe und as er ein nliefert,

ffel Dins

- fr. - fr. - fr. - fr. - fr. 4 fr.

7 Fr 5 fr. 6 fr. 8 fr. is dientliche Rachricht für die Oberamte . Begirfe

> Reuenburg. Calm und

Mrv. 17.

Mittwoch den 28. April

1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenburg.

Grafenbaufen, Dberamtsgerichts Renenburg. (Schulden Liquidation.) In Schuldfachen Des Mattheus Siller, Burgers und Schneiders gu Grafenhausen, ift das Gant : Berfahren erkannt,

und bas Erkenntuiß rechtsfraftig. Die Glaubiger und Burgen , fo wie überhaupt al. le Perfonen, welche Unfpruche an das vorhandene Bermogen machen wollen, merben baher vorgelaben, am Dienstag, Den 18. Dai Diefes Jahrs, Bormit: ? tags 9 Uhr, auf bem Rathhaufe ju Grafenhaufen, ihre Forderungen ju liquidiren, ihre Abfonderungs, oder Borgugs : Richte auszuführen, auch über einen Borg: ober Rachlaß : Bergleich fich ju erflaren.

Diejenigen, welche fich nicht anmelden, und ans den Dieffeitigen Gerichts : Alften nicht befannt find, trifft ber Rechts Rachtheil, daß fie durch Befcheid, welcher in der - auf Die Liquidations Sandlung gunachft folgenden oberamtsgerichtlichen Gigung ausgefprochen wird , von Diefer Ronfurs Daffe ausgeschief

fen werben. Bon den - nicht perfonlich Erfcheinenden mirb man annehmen, daß fie rudfichtlich eines Bergleichs ber Mehrheit ber Glaubiger ihrer Rategorie, und in Betreff des Bertaufs der Daffe Dbiette, auch megen Des bestellten Guterpflegers der Erflarung der erfchie neuen Glaubiger beitreten.

Renenburg , am 22. April 1830.

R. OberamtsBericht. Piporius.

Verordnungen und Befanntmachungen der Oberamter Calm und Reuenburg.

(Schluß der Berordnung, den Grengverfehr mit Ba den betreffend.)

Die im vorhergebenden Paragraphen unter a, d, e, f, h, i, k, I und n aufgeführten Erleichterungen find , neben Erfüllung ber übrigen in ber S. Beibid: nung vom 2. Dft. 1828 (Reg. Bl. G. 766) und in ber Finang Ministerial Berfugung vom 4. Dai 1829 (Deg. Bl. C. 202) festgefesten Bedingungen, baren abhangig, bag weder ber Det der Berfunft in bein einen Ctaate, noch der Drt der Bestimmung in bem anderen von einem gemeinschaftlichen Punfte ber Ber: einsgrenze weiter als 3 Stunden entfernt liegt.

1. 3. Mae übrigen, in ber Berordnung bom 2. Dft. 1828 §§. 1 und 3 und vom 4. Mai 1629 §§. 1, 2 und 3,. in der Borausfegung ber Reciprocitat Des angrengen. den Staats jugeffandenen Befreiungen und Begunftigungen finden auf den Berfehr mit bem Grofherjog: . thum Baden feine Unwendung mehr, weil jene Boraussegung bier nicht eintritt.

Ramentlich ift der jollfreie Ausgang ber Ratur Er: jengniffe aus Waldungen (Sol; , Wildic.) welche babeniche Unterthanen im Grengvertehrs : Diffritte bes Bereins befigen, aufgehoben, ebenfo Die joufreie Uns, fahr ber Ratural . Gulten, Bebenten und Solgrechte, welche badeufche Unterthanen aus dem Bereins , Ge biete beziehen.

Berner ift der jollfreie Uns: und Wieder : Gingang der Begenffande, welche jur Bollenbung, Berarbei. tung oder Beredlung nach bem babenfchen Gren; Di: fritte ausgehen und vollendet, verarbeitet oder Ber: edelt dorther jurudfehren, aufgehoben.

Endlich ift ber jollfreie Biederaustritt und die Ruf. vergutung der beim Gingange entrichteten Ginfuhr:, Boll und Beischlags Gebühren , deren nach §. 1 Abe schnitt 9 und nach §. 7 der Verordnung vom 2. Oft. 1828 die von dieffeitigen Grenzmärkten unverkauft zu ruckgehenden , selbst verfertigten Waaren der an der Grenze wohnenden badenschen Gewerbsleute bisher genoffen haben , aufgehoben.

Cammtliche Boll, Erhebungs, Behorden haben fich nach den vorfiehenden Bestimmungen genau ju rich,

ten. Stuttgart , den 5. April 1830.

Ealw. (Warnung gegen den Genuß sauer gewor; dener und geräucherter Würste.) Da schon öfters Falle sich ereignet haben, in welchen durch den Genuß geräucherter und sauer gewordener Blut; und Leber; würste bedeutende und gefährliche Folgen entstanden sind, so sieht man sich veranlaßt, den Ortsvorstehern aufzugeben, das Publikum hierauf aufmerksam zu maschen, und demselben nachstehende Berordnung zu ersöffnen.

bochft fcablich fann nemlich ber Benuß faner gewordener, menig geräucherter und lange aufbewahrter Blut: und lebermurfte werden, vorzüglich, wenn bie: felben, wie dieß bei den gerancherten Comeins Da. gen, ober fogenannten Blungen der Fall ift, mit einer Mijchung aus Blut und fager Milch mit etwas Bett gefüllt find , Dergleichen Burfie , befonders, wenn fie vor dem Rauchern nicht gehörig gefocht, fondern nur in beiges Waffer getaucht, und dann wenig gerandert worden find, geben nach langerer Unfbewah: rung vorzüglich bei marmer Witterung, in eine eige: ne, fauligte Bahrung über, wodurch fich in denfelben ein der Gefundheit der Menfchen hochft nachtheiliger giftartiger Stoff erzeugt. Schon in bem General: Refeript vom 22. Juli 1802 find Die Rrantheits Bu: falle großtentheils angezeigt worden, die auf ben Be: nuß folder Wurfte bei manchen Perfonen erfolgen. Die vorzüglichsten folder Bufalle find Ecfel, befriges Erbrechen , fchmerihafter Durchfall oder Benftopfung, Brennen im Sals, verhindertes oder fchmerghaftes Schlingen mit heftigem Durft, Magenschmergen und Rolif, Doppelfeben oder Berdunkelung des Gefichts, logar wirkliche Blindheit, Ropfichmergen, mankender Bang, frartes Sieber, gichterifche Berdrehung ber Blieder, Frereden, Betaubung u. f. m. aberhaupt Die Bufalle, welche nach verschluckten betaubenden (narfotifden) Biften meiften? beobachtet merden.

Dach Berschiedenheit des Alters, Geschlechts, bes sonderer Reizbarkeit des Körpers, nach gibfierer oder geringerer Menge der verschluckten, sauer gewordes nen Wurstmasse, besonders aus der Mitte solcher die chen Würste, kommen mehr oder weniger dieser kankbaften Zufälle verschieden, früher oder später, vor.

vergatung bei beim Cinonngs entrabreren Ginfubr-

Die Ortsvorsicher haben von jeder vorfallenden Bergiftung der Urt fogleich hieher Unzeige zu machen. Den 22. April 1830.

R. Dberamt.

Die Herstellung des Wegs von Calw nach Altensfraig durch den sogenannten Bubler Wald, welche die se Woche angefangen wurde, läßt die Befahrung des selben nicht zu, was die Ortsvorsieher mit dem Anstigen befannt zu machen haben, daß inzwischen der Weg von Neubulach aus über Martinsmoos zu nehmen iste Calw, 24. April 1830.

R. Oberamt.

Reuen burg. (Warnung vor Widersexlichkeit gegen Forstdiener.) Da es sich neuerlich zum Deftern ereignet hat, daß Holzstrevler sich erfrechen, den ihren Dienst, Pflichten nachkommenden Forstdiener mit gefährlichen Bedrohungen und sogar mit thätlicher Wishandlung zu begegnen, so sehen sich die unterzeich neten Stellen veranlaßt, die wegen solcher Widersesslichkeit durch das Gen. Resc. d. d. 19. Juni 1798, Kapf pag. 481 dem Forstpersonal erlaubte Gegenwehr und die durch die höchste Verordnung d. d. 13. Dez. 1816 Reg. Bl. 1817, Nro. 3 angedrohten empfindstichen Strafen in Erinnerung zu bringen.

Die Schuldheißenamter haben hiernach ihre Gemeindeangehörigen vor berjenigen Gefahr und demjenigen Schaben zu warnen, welche wirkliche Anlegung von Gewalt oder ernstliche Androhung derselben, für sie herbei suhren mußte. Den 14. April 1830.

R. Oberamt R. Forftamt. Dorner. Doltte.

Mach dem Burgerrechts Gesetz vom 15. April 1828 und dessen f. 14 ift bestimmt, daß die unehlichen Kinster durch ihre Geburt das Burger soder Beisigrecht in derjenigen Gemeinde erwerben, in welcher die Mut, ter zur Zeit ihrer Entbindung das Burger ober Beisstrecht hatte.

Wenn sich aber die Eltern in der Folge ehelichen, so erlauge das Kind das Burger, oder Beisigrecht in derjenigen Gemeinde, welcher sein Vater jur Zeit seiner Werehlichung als Burger, oder Beisiger angehörte, wogegen sein durch die ausserehliche Geburt erwor, benes Burger, oder Beisigrecht in dem heimatorte der Mutter wieder aufhore.

Da nun Zweisel darüber entstanden sind, ob solche Linder in dem gegebenen Falle eine Bürgerannahmes gebühr bezahlen mussen, oder nicht, so ist hierüber bei der Negierung des Kreises angefragt, und das Obersamt durch Defret vom 3. April d. J. Nro. 2478 bestehrt worden,

" daß von den durch Berehlichung legitimirten un:

ber Obersmier Calm umo Reuenburg.

gen in Ken alle sei zogener Kinder

ehlid

Nied

eine

hir Lein aufte bei aufe Simit soll lung n Bormi Teinack Kautsl daseibst

ertheilt baß er Sache verstort folle.

Die ben we d. J. zu Hir machen

Dem kein G der Be

Der aufferheine Verlicher te an i vorstehe res Or

Fel biger wirt vo

fallenden maden.

d Allten eiche die ung bef dem Une chen der au neh:

amt. etilichfeit Deftern den ih ener mit batlicher aterzeich. Biderfett 1 1790/ genwehr 3. Drj. upfindhi:

hre Ge demie. nlegung en, fur 1. orffamt. Itfe. it 1828

en Rin. percht ie Mute er Bei

lichen, echt in Beit feis angeho: ermor: orte der

folche nahme: ber bei Dber: 78 bes

en uns

308

Recht in dem Beimatsort ihres Baters erlangen, eine Burger oder Beifigaufnahmsgebuhr nicht bejogen werden fonne.

Indem man nun fammtliche Gemeinderathe bie in Renntif feist, wird benfelben zugleich anfgegeben, alle feit dem 15. April 1823 auf Diefe Art etwa bejogenen Bargerannahmsgebuhren den Eltern Tolcher Rinder jurudinftellen. Denenburg, 20. April 1830.

R. Dberamt. Dorner.

Dir fan. (Fifchwaffer Berpachtung oder Berfauf in Teinach.) Cammtliche der Derrichaft bei Teinach auftehende Gifchmaffer insbesondere ber Teinach Bach und die in denfelben fliegenden Waffer merden wieder aufs Meue verpachtet und auch ein Berfaufs Berfuch mit folchem vorgenommen. Die diegfallfige Berhand: lung wird am nachftfolgenden Freitag den 30. d. DR. Bormittags 9 Uhr in bem Gaffhofe jur Rrone in Teinach vor fich geben, und werden die Pacht ober Raufsliebhaber eingeladen, fich ju der bestimmten Zeit daselbst einzufinden. Den 24. April 1830. R. Rameralamt.

Birichau. Das R. Oberamtsgericht ju Calm ertheilte dem Gemeinderath ju Dirfchan den Auftrag, bag er die auffergerichtliche Erledigung ber Couldens Cache der verfforbenen Catharine Lug, Wittme Des verstorbenen Stephan Lug, ju Dirichau, versuchen Tolle.

Die befannten und unbefannten Glaugiber berfels ben werden nun andurch aufgefordert, am 14. Dai d. J. Morgens 8 Uhr, fich auf dem Gerichtszimmer ju Dirfchau einzufinden , um ihre Forderungen geltend machen ju fonnen, und bas weitere ju vernehmen.

Dem wo nicht ericheint, tonnte fpater wenig ober fein Gebor gegeben werden, da die Berlaffenschaft der Berftorbenen febr gering ift.

Dirichau, den 23. April 1830.

Schuldheiß Reppler. Der Weg von Teinach auf den obern Wald, hat aufferhalb ber Teinach auf Schmieher Martung ei ne Berbefferung nothig, und fann defmegen von bente an nicht mehr paffirt werden. Die Berren Drts: vorsteher werden ersucht, folches den Suhrleuten ih: res Dets befannt ju machen. Schmieh, 28. April Schuldheißenamt

Mentschler. Feldrennach, Dberamts Reuenburg. (Glaubiger Aufruf.) Ludwig Bet, gemefener Doglens: wirt von hier, ift entschloffen, nach Umerifa auszuwandern, daber beffen ermaige Glanbiger aufgeforbert ?

ehlichen Rindern, welche das Burger . oder Beifig ! werden, Montag den 17. Mai d. J. Bormittags 9 Uhr bie an ihn gu machen habende Forderung auf hiefigem Rathhaus anzugeben , weil fonft biefelbe nach feinem Abjug nicht mehr beruckfichticht werden, und ber Burge fpater nicht fur beffen Schulden in Unfpruch genommen werden darf; bemerft wird noch , daß Bef feit feinem zweiten Bant fein Bermogen erworben bat. Den 20. April 1830.

Schuldheiß und Gemeinderath Vt. Couldheiß Grogmann.

Stadtschuldheißenamt Calm.

Das Richnungs : Jahr 102/30 nahr feinem Enbe, weßhalb Die Steuerpflichtigen jur Bablung erinnert werden. Calm, 26. April 1830. Ctabifduldheißenamt.

DeB.

Außeramtliche Gegenstände. Ealw.

- Auf oberamtlichen Befehl muß in jedem Det unferes Bunftbegirfs Der jungfte Webermeifter Das Ge fellengeld einziehen , und es langftens bis legten Dai Dent Unterzeichneten überfenden, und zwar von einem Meiftersfohn, der bei feinem Bater arbeitet 14 fr. von einem Fremden (unter welchen auch die begriffen find, die unter dem Militar fichen, aber der Beit auf dem Sandwerf arbeiten) 16 fr.

Weber : Dbermeifter Bogenhardt.

- 3ch bin gefonnen, meine ob bem Burgafer fte: hende Dostbaume, mehrentheils Apfel und Birnbaume, bei 40 Grude, ju verfaufen; Liebhaber fonnen fie taglich einsehen. Alt Bogenhardt, Leinenwes ber.

- Gine filberbeschlagene Tabafspfeife, ein Uimertopf morinn fich ein Dobr von Dirschborn mit elaftischem Mundfpigen befindet, ift auf der Strage von hier bis Birfchau verloren gegangen. Der redliche Finder wird erfucht, folche gegen Belohnung in hiefiger Buchbruckerei abzugeben.

- Bei Unterzeichnetem find Bichurfunden, ber Bo: gen um 14 fr. ju haben.

Buchdrucker Rivining. - Bei Unterzeichnetem ift in haben : Leichenrede auf Die evangelisch protestantische Rirche im Großherzog. thume Baden. Gehalten am 10. Januar 1830 , von einem weiland evangelifch , protestantischen Pfarrer. Preis 9 Rreuger. Buchbinder Bed.

in feil: 4 bis 6 Alimer guten Fellbacher, 1828. de s, it tiligen Preis, bei Raufn aun Etroh.

— Ich verkause meine 72' lange und 34' breite, an der teinacher Etraße stehende Scheuer, und ebendatelbst eine Wiese, ungefahr 6 Viertel, ferner eine Wiese, swischen der stammheimer und der langen Steige, 61/2 Viertel wovon ein Viertel Baumgut. Liebhaber konnen solche täglich einsehen, und einen Rauf auf 3 verzinnstiche Zieler abschließen mit

Reppler, Sailermeister.

— (Falsches Gerücht, Dank und Empfehlung.) Der Unterzeichnete ift genothigt, das falsche Gerücht, welches schon seit einigen Wochen über ihn im Umlaufe ift, als wolle er nach Amerika auswandern, für grund, los öffentlich zu erklären.

Seinen verehrten Gonnern für das bisher geschentste Intrauen verbindlichst daufend, empsiehlt er sich aufs neue sowohl mit seinem Spiegelhandel, als mit seinen sonstigen Arbeiten besteus, mit der Bitte, ihn auch serner vießfalls zu bedenken, indem er ein versehrtes Publikum immer nach Wunsch zu befriedigen, sich alle Mübe geben wird. Den 25. April 1830.

Johannes Lantenich lager, Glasermeister.

— Unterzeichneter ist gesonnen, wieder einen Lehrjungen anzunchmen. Ehristian Reich ert,
Echuhmachermeister

Dirfcau. Unterzeichneter ift gesonnen seine zwei- ftotigte Behausung worin 2 Wohnungen, eine Backerei, } Etall und Speicher, auch neben bem Saus ein ge, wölbtes Rellerte fich befindet, am 4. Dai dieg Jahrs

im öffentlichen Aufftreich ju verkanfen; die Liebhaber wollen fich an gedachtem Tag Morgens 9 Uhr in des Schuldheißen Wohnung dahier einfinden.

Johann Georg &chmid, Backer und Gaffenwirth.

Verord

des

Graf

des Mat

Gräfenha

und das

le Perfon

Bermoge

am Dien tags 9 U

ihre Ford

oder Bot

Borg: od

trifft der melcher i nachft fol fprochen fen werd Bon man ann der Mel Betreff i des beste nenen S

Dieje den dieff

Die 45

(Baldverfauf.) Der Unterzeichnete ift gefons nen , feine auf Emberger Marfung liegende , und eis ne Biertelftunde von Teinach entfernte Baldung, Die 191/2 Morgen im Deg bait, am Camstag ben 8. Dai b. J. aus freier Sand an den Meiftbietenden ju verfaufen. Diefer Witd ift zwei Dritttbeile mit Tannen und ein Drittheil mit Bichten bewachfen, auch find die oden Platten fcon eingefat; aufferdem befindet fich in demfelben noch etwa 900 bis 1000 Stamme hanbares Doly. Gottlieb Schwinfer in Emberg ift angewiesen, diefen Wald allen benen ju geis gen , die ihn einzufehen munichen. Die Berren Orts. Borfteber werden nun geziemend erfucht, Diefes ihren Untergebenen mit dem Unfugen befannt machen gu laf. fen , daß die Liebhaber auf gedachten Tag, Morgens 10 Uhr, in das Wirthshaus ju Emberg eingeladen werden. Grunbach, 21. Upril 1830.

Rronenwirth Burfhard. 3 avelfiein. Im Pfarrhause daselbft find gute Erdbirnen um billigen Preis zu verkaufen.

Bavelstein. Aus dem hiesigen Schul : Fonds fonnen 60 fl. gegen gute Bersicherung ausgeliehen werden.

Calw. Markepreise am 24. April 1830. — (Kaufbaus.) Eingeführt wurden 163 Scheffel Kernen; 30 Scheffel Dins fel; 14 Scheffel Haber

Dinkel = = = 4 fl. 40 fr. 4 fl. 31 fr. daber = = = 4 fl. — fr. 3 fl. 34 fr. Roggen das Sinri 1 fl. — fr. — fl. — fr. Bersten = = = - fl. 56 fr. — fl. 52 fr. Bohnen = = = 1 fl. 12 fr. — fl. 48 fr. Biefen = = = 1 fl. — fr. — fl. 30 fr. infen = = = = 1 fl. 56 fr. 1 fl. — fr.	3 fl. 24 fr. Butter fl. — fr. Lichter gegossene fl. — fr. Gaife fl. — fr. Eier fl. — fr. Fier fl. — fr. Fr. Fier	s = s = s = s = s = s = s = s = s = s =	# # # # # # # # # # # # # # # # # # #	16 fr. — fr 18 fr. 15 fr 18 fr. — fr 16 fr. — fr 14 fr. — fr um 4 fr
Beißes Brod 4 Pfund ,	Rindficiich =		 * * *	* * * 6 fr

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreife bezeugt - Gafenheimer, Schrannenmeifter. Gebrucht und verlegt von A. F. Rivinius, in Cala.

LANDKREIS 8

Kreisarchiv Calw